



SATZUNG
DER GEMEINDE
HASENMOOR
KREIS SEGEBERG

ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN FÜR DIE EINBEZIEHUNG VON AUSSENBEREICHESFLÄCHEN GEM. § 34(4)3 BAUGB IN DIE SATZUNG ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE GEM. § 34(4) BAUGB FÜR DEN

Ortsteil Wolfsberg

Aufgrund des § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Z. des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 11. November 1977 (GVBl. S. 410) in der z.Z. des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 8.3.2000 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 34 Abs. 5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE :

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich erfaßten Außenbereiches sind entsprechend § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB die betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 8.2.1999 unter Fristsetzung bis zum 20.1.2000 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 8.2.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen - bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B") - wurde am 8.2.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr.1-3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HASENMOOR DEN 14.3.2000

 Ernst Waage
 BÜRGERMEISTER

4. Das Genehmigungsverfahren ist gem. § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 entsprechend § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 10.5.2000 bestätigt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, - die geltend gemachten Rechtsverletzungen beseitigt worden sind.

GEMEINDE HASENMOOR DEN 25.5.2000

 Ernst Waage
 BÜRGERMEISTER

5. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen wird hiermit ausgefertigt.

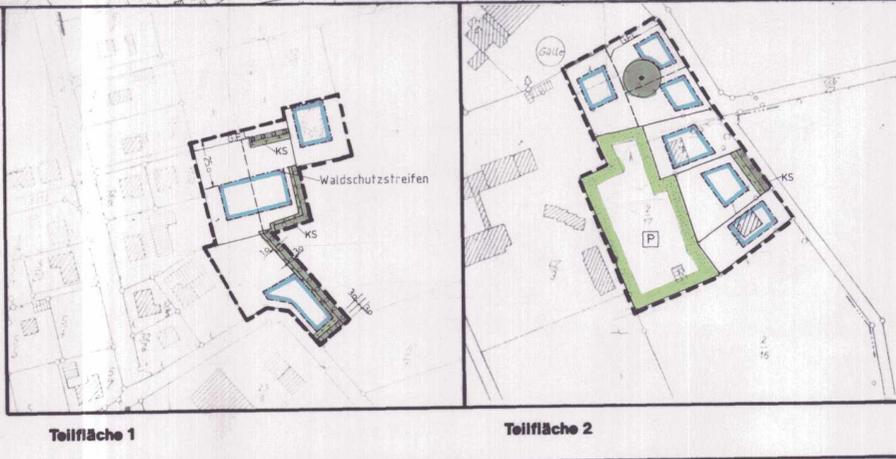
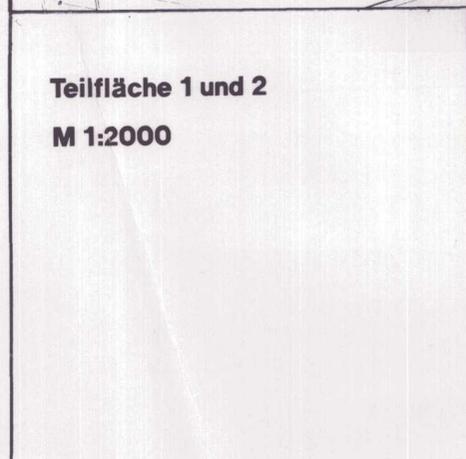
GEMEINDE HASENMOOR DEN 25.5.2000

 Ernst Waage
 BÜRGERMEISTER

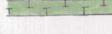
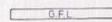
6. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind am 29.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 30.5.2000 in Kraft getreten.

GEMEINDE HASENMOOR DEN 29.5.2000

 Ernst Waage
 BÜRGERMEISTER



Zeichenerklärung

-  Geltungsbereich der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der einbezogenen Außenbereichsflächen gem. § 34(4)3 BauGB
-  Knick zu erhalten
-  Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (KS= Knickschutzstreifen)
-  Grünfläche, [P] = Privat
-  Baum zu erhalten
-  Knick anzulegen
-  Baugrenze
-  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
-  Geplante Grundstücksgrenze